

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Instr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Ersteint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinpaltige Zeile 10 Pf. In amtlichen Theile die gespaltene Zeile 25 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

45. Jahrgang.

Nr. 19.

Sonnabend, den 12. Februar

1898.

Erlass

das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

a) die Militärpflichtigen des Jahrganges 1878 und
b) diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatzkommission pünktlich und in reinlichem Zustande zur Vermeidung der Zwangsvorführung und der in § 26 der Wehrrordnung angedrohten Strafen und Nachteile zu erscheinen, während das persönliche Erscheinen in den Losungsterminen den Militärpflichtigen freigestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Die von der Ersatzkommission ausgesprochene, im Losungsscheine vermerkte Entscheidung ist nicht endgültig, erst von der königlichen Ober-Ersatzkommission wird im Aushebungsstermine entscheidende Bestimmung getroffen.
- 2) Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist. (§ 62, der Wehrrordnung).
- 3) Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf ihre Losnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppenteile überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen bestimmt darauf rechnen, am allgemeinen Einsetzungstermine eingestellt, also nicht dem Nachersatz zugetheilt zu werden oder überzählig zu bleiben.

Es haben daher Militärpflichtige, welche eingestellt zu werden wünschen, den Bericht auf ihre Losnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.

- 4) Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeugniß eines **beamteten** Arztes beizubringen. (§ 65, der Wehrrordnung).

Die bezüglichen Protocolle sind **spätestens beim Musterungstermine** vorzulegen.

- 5) Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§§ 32 und 63, der Wehrrordnung).

Die bezüglichen Anträge sind alsbald anher einzureichen.

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung, welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrags der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes eingestellt werden. (§ 32, der Wehrrordnung). **Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- bez. Aufschlags- unfähigkeit der Eltern u. des Militärpflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bekräftigt werden und haben sich die Beteiligten persönlich mit einzufinden.** (§§ 33, und 63, der Wehrrordnung).

Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträthen, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden, oder auf eingezogene sorgfältige Erkundigung sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Ersatzkommission für unbegründet befindet, werden der königlichen Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung vorgelegt. Einsprüche gegen die Entscheidung der Ersatzkommission müssen binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatzkommission für publiciert anzusehen war, bei der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg unter Vorbringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen erhoben werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Bestellung der Mannschaften Sorge zu tragen; die mit der Stammrollenföhrung beauftragten Personen haben die Rekruten zu begleiten und die Rekrutirungsstammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen. (§§ 61, und 106 der Wehrrordnung).

Schwarzenberg, am 10. Februar 1898.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.
Fehr. v. Wirking.

Geschäftsplan.

I. Musterungstermine.

A. Aushebungsbezirk Schwarzenberg:

a) in Johannegeorgenstadt im Rathhause

von Vormittags 10 Uhr an:

den 1. März für die Militärpflichtigen aus Breitenbrunn, Breitenhof, Jugel, Steinbach, Steinheid, Wittigsthal und Johannegeorgenstadt;

b) in Schwarzenberg im Bade Ottenstein

von Vormittags 9 Uhr an:

den 2. März für die Militärpflichtigen aus Beierfeld, Bernsbach und Bodau,
den 3. März für die Militärpflichtigen aus Bernsgrün, Grandorf, Erla, Grünhain, Grünstädtel, Langenberg mit Förstel, Markersbach mit Unterschleibe, Wittweida mit Obermittweida und Neuwelt mit Unterschleibe,

den 4. März für die Militärpflichtigen aus Lauter, Obersachsenfeld und Raschau,

den 5. März für die Militärpflichtigen aus Pöbla, Rittersgrün, Tellerhäuser, Waschleithe, Wildenau und Schwarzenberg.

B. Aushebungsbezirk Schneeberg:

a) in Eibenstock in der Restauration zum Feldschlößchen

von Vormittags 9 Uhr an:

den 8. März für die Militärpflichtigen aus Blaenthal, Muldenhammer, Reihardtsthal, Schönheiderhammer und Eibenstock,

den 10. März für die Militärpflichtigen aus Schönheide, Carlsfeld mit Weitersglashütte, Wildenthal und Wolfsgrün,

den 11. März für die Militärpflichtigen aus Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Sofa und Unterstühengrün;

b) in Lössnitz im Rathhause

von Vormittags 9 Uhr an:

den 12. März für die Militärpflichtigen aus Alberoda, Dittersdorf, Gruna, Niederalfalter, Niederlöbnitz, Niederpfannenstiel, Oberalfalter, Oberpfannenstiel, Streitwald und Löbnitz;

c) in Aue im Gasthose zum blauen Engel

von Vormittags 9 Uhr an:

den 14. März für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1878 und 1877 aus Aue,

den 15. März für die übrigen Militärpflichtigen aus Aue und für die Militärpflichtigen aus Auerhammer, Albernau und Neubörsel;

d) in Schneeberg im Gasthose Stadt Leipzig

von Vormittags 10 Uhr an:

den 16. März für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1878 und 1877 aus Schneeberg,

den 17. März für die übrigen Militärpflichtigen aus Schneeberg u. diejenigen aus Neustädtel,

den 18. März für die Militärpflichtigen aus Burghardsgrün, Oriesbach, Lindenu, Niederschlema, Oberschlema, Schindlers Werk und Schorlau.

II. Losungstermine.

1. den 7. März von Vormittags 8 Uhr an für die Militärpflichtigen des Jahrgangs 1878 aus dem Aushebungsbezirke Schwarzenberg im Bade Ottenstein in Schwarzenberg;

2. den 19. März von Vormittags 10 Uhr an für die Militärpflichtigen des Jahrgangs 1878 aus dem Aushebungsbezirke Schneeberg im Gasthose Stadt Leipzig in Schneeberg.

Die Diensträume des unterzeichneten Amtsgerichts bleiben am 18. und 19. Februar 1898 wegen vorzunehmender Reinigung für nicht dringliche Angelegenheiten geschlossen. Eibenstock, den 1. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht.

Chrig.

Fr.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Bezirkschulinspektion sieht sich veranlaßt, die Bestimmungen in den §§ 6, 8 des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betr., vom 1. November 1836 in Erinnerung zu bringen, wonach Eltern, welche ihre in gemischten Ehen erzeugten Kinder nicht in der Konfession des Vaters erziehen zu lassen beabsichtigen, eine dahingehende Erklärung an Gerichtsstelle zu Protokoll persönlich abgeben müssen, bevor die Kinder das 6. Lebensjahr erfüllt haben.

Da auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder, welche dieses Alter bereits überschritten haben, der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinbarungen ohne Einfluß ist, so werden die Eltern zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten auf die Nothwendigkeit eines rechtzeitigen Abschlusses des Vertrags noch besonders aufmerksam gemacht.

Bezirkschulinspektion für Eibenstock,

den 9. Februar 1898.

Der Rath der Stadt als Coinspektionsbehörde.

In Vertretung:

Justizrath Landro.

Gnädicht.

Nr. 47 und 188 des Verzeichnisses der unter das Schankstättenverbot gestellten Personen sind zu streichen.

Stadtrath Eibenstock, den 10. Februar 1898.

Hesse.

Gnädicht.

Holz-Versteigerung

auf dem Staatsforstrevier Johannegeorgenstadt.

Dienstag, den 22. Februar 1898, von Vorm. 9 Uhr an

sollen im „Rathskeller“ in Aue

folgende in den Abtheilungen 3, 4, 9, 12, 19, 25, 40, 46, 47, 52 und 73 aufbereitete **Ruhhölzer** und zwar:

26452 Stück weiche **Ästher** von 7—43 cm Oberstärke,

1. ^o **Hdt.** „**Perblangen**“ 8—15 „**Unterstärke**,”

sowie **Mittwoch, den 23. Februar 1898, von Vorm. 9 Uhr an**

im **Hôtel „de Saxe“** in Johannegeorgenstadt

die in den obigen Abtheilungen aufbereiteten **Brennhölzer**, als:

30 Nm. weiche **Schelte**, 139 Nm. weiche **Knäppel**, 18 Nm. weiche **Fasern**,

127 Nm. weiche **geschn. Kesse** und 380 Nm. weiche **Stöcke**

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Königl. Forstrevierverwaltung Johannegeorgenstadt u. Königl. Forstrentamt Eibenstock,

Feich.

am 9. Februar 1898.

Gescha.